

Verfahren wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gab es in den vergangenen fünf Jahren jeweils im Land Bremen und wie viele davon wurden vom Gericht bewilligt?
2. Wie viele Verfahren gemäß § 4 GewSchG gab es im Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren jeweils?
3. Wie viele dieser Verfahren endeten mit einer Verurteilung oder einem Bußgeld und wie viele wurden eingestellt?

Zu Frage 1:

Bei den Gerichten werden im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit Anträge nach §1 Gewaltschutzgesetz (Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen) und § 2 Gewaltschutzgesetz (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung) gestellt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 909 Anträge bei den Gerichten im Land Bremen gestellt. Im Jahr 2020 waren es 841 Anträge. Im Folgejahr 2021 wurden 770 gestellt. Im Jahr 2022 waren es 832 Anträge. Im vergangenen Jahr 2023 wurden 972 Anträge gestellt. Im laufenden Jahr 2024 waren es bis zum 31.05. bislang 289 Anträge.

Dieses ergibt eine Gesamtzahl von 4.324 Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Eine statische Erhebung, wie vielen dieser Anträge stattgegeben wurde, liegt nicht vor. Überwiegend wurde den Anträgen jedoch entsprochen.

Zu Frage 2:

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden im Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.05.2024 insgesamt 2.173 Verfahren nach § 4 Gewaltschutzgesetz geführt. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass weitere Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz tateinheitlich mit anderen Vorwürfen wie etwa vorsätzlicher Körperverletzung begangen wurden. In dem Fall werden die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft nicht unter dem Gewaltschutzgesetz geführt.

Im zweiten Halbjahr 2019 waren es 227 Verfahren und im Jahr 2020 408 Verfahren. Im Jahr 2021 waren es 409 und im Jahr 2022 407 Verfahren. Im Jahr 2023 stieg die Zahl auf 515 Verfahren an. Im Jahr 2024 waren es bis zum 31.05.2024 insgesamt 205 Verfahren.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2019 endeten 9 mit einer Geldstrafe, weitere 71 Verfahren wurden bei den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft mangels Tatnachweises oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Hiervon erfolgten in 2 Fällen Einstellungen gegen Geldauflagen.

Im Jahr 2020 erfolgte in einem Verfahren die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung. In 19 Verfahren wurden die angeklagten Personen zu Geldstrafen verurteilt, in einem weiteren Verfahren wurde eine bedingte Geldstrafe unter Strafvorbehalt ausgesprochen. In 102 Verfahren erfolgten gerichtliche oder

staatsanwaltschaftliche Einstellungen aus Opportunitätsgründen oder Mangels Tatnachweises. In 6 Verfahren erfolgten Einstellungen gegen Auflagen.

Eine angeklagte Person wurde im Jahr 2021 freigesprochen. In 14 Verfahren erfolgten Verurteilungen zu Geldstrafen. In den weiteren 89 Verfahren erfolgten Einstellungen aus den oben genannten Gründen. Geldauflagen wurden hierbei nicht verhängt.

Von den Verfahren aus dem Jahr 2022 sind noch 2 Verfahren bei Gericht anhängig. In 7 Verfahren sind bereits Verurteilungen zu Geldstrafen erfolgt. In den 63 Verfahren erfolgten Einstellungen aus den vorgenannten Gründen, wobei jedoch keine Auflagen verhängt wurden.

Im Jahr 2023 erfolgten 3 Verurteilungen zu Geldstrafen, wobei in einer Entscheidung die Geldstrafe unter Vorbehalt erging. 4 Verfahren sind noch bei den Gerichten und 11 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig. In 77 Verfahren sind Einstellungen mangels Tatnachweise oder aus Opportunitätsgründen erfolgt, hiervon in einem Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage.

Im Jahr 2024 ist bis zum 31.05. keine Verurteilung erfolgt. Zwei Verfahren sind aktuell bei Gericht anhängig. 39 Verfahren befinden sich noch bei der Staatsanwaltschaft in Bearbeitung. 10 Verfahren wurden dort eingestellt.

Zusammenfassend ist anzufügen, dass von den insgesamt 2173 Verfahren wegen Verstoßes gegen § 4 Gewaltschutzgesetz 1.588 mit anderen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten zu einer gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden.